OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500939/8/Kü/JoS**

Datum: **Linz, 31. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Oktober 2024, GZ: LINZ/924010003872/24, wegen Übertretung des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 16. Oktober 2024, GZ: LINZ/924010003872/24, wurde der Beschwerdeführer (Bf) für schuldig erkannt, eine Übertretung gemäß § 25 Abs. 3 Z 2 iVm § 7 Abs. 2 Oö. AWG 2009 begangen zu haben. Kurzum habe der Bf als Hälfteeigentümer des Objektes C-Straße in D__ den vorgeschriebenen 240-l-Abfallbehälter den Abfallbesitzern und Abfallbesitzerinnen von 15. Jänner 2024 bis 14. Mai 2024 nicht zur Verfügung gestellt. Die bB verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 4 Stunden) und schrieb dem Bf Verfahrenskosten in Höhe von 30 Euro vor.

I.2. Mit bei der bB am 4. November 2024 eingelangten undatierten Schreiben erhob der Bf gegen das Straferkenntnis vom 16. Oktober 2024 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 6. November 2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. März 2025. Daran nahmen der Bf persönlich, sein Sohn und ein Vertreter der bB teil. Im Zuge dieser Verhandlung führten die Parteien ihre Standpunkte aus und wurden zwei Zeugen zur Bereitstellung von Abfallbehältern beim in Rede stehenden Objekt einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das erkennende LVwG OÖ stellt folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

Der Bf ist und war bereits zur vorgeworfenen Tatzeit Hälfteeigentümer des Objektes EZ aaa, GSt. Nr. ccc und Baufläche ddd, KG bbb E__ [Grundbuchstand]. Darin befinden sich im Erdgeschoß zwei verpachtete Geschäftslokale und in den Obergeschoßen fünf Zimmer, die vorwiegend an einzelne Personen vermietet werden [unstrittige Angaben des Bf].
Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 13. Juli 2023 und daraufhin ergangenem Erkenntnis des LVwG OÖ wurde für das ggst. Objekt der Bedarf einer 240-l- und einer 120-l-Restmülltonne für Hausabfälle sowie einer 120-l-Biotonne mit jeweils wöchentlicher Entleerung festgesetzt [LVwG OÖ 05.12.2023, LVwG-

552711/15/Kü/JoS - 552712/2]. Wenngleich der Bf mit Schreiben vom 2. Jänner 2024 Zweifel über die festgelegte Anzahl an Abfallbehältern hegte und diesbezüglich die bB um Reduktion ersuchte, resultierte daraus weder zur vorgeworfenen Tatzeit noch zum aktuellen Entscheidungszeitpunkt eine weitere diesbezügliche Entscheidung. Es gibt keine bescheidmäßigen Festlegungen bzgl. näherer Aufstellungsmodalitäten (etwa den genauen Aufstellungsort) der Abfallbehälter [unstrittiger Aktenstand bzw. Rechtsbestand].

Die 240-l-Restmülltonne befand sich im ersten Halbjahr liegend und stets frei zugänglich bzw. unversperrt im Hof [Aussage Zeuge 1; Angaben des Bf; zum 15.03.2024 bestätigend: E-Mail eines Vertreters der F__ für Infrastruktur und Kommunale Dienste selben Tages = S. 49 im Behördenakt].

II.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB, insbesondere aus den oben in eckiger Klammer erfolgten Angaben bzw. angegebenen Beweismitteln sowie den Ergebnissen der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass sich die 240-l-Restmülltonne zur vorgeworfenen Tatzeit im Bereich des ggst. Objektes im Hof grundsätzlich frei zugänglich und unversperrt befand, ergibt sich schlüssig aus den Aussagen des vom erkennenden Gericht einvernommenen und bei der Müllabfuhr beschäftigten Zeugen (Zeuge 1). Darüber wurden von diesem auch mehrere Monate über Auftrag der F__ für Infrastruktur und Kommunale Dienste Lichtbilder angefertigt. Durch die aufgenommene Aussage des Zeugen 1 konnte dem erkennenden Gericht ein schlüssiges und detailliertes Bild hinsichtlich der zur Tatzeit erfolgten Bereitstellung sämtlicher Abfallbehälter beim ggst. Objekt und speziell auch hinsichtlich der 240-l-Restmülltonne gezeichnet werden, sodass der oben festgestellte Sachverhalt zusammenfassend wieder-gegeben werden konnte. Dies steht auch mit dem Inhalt des E-Mails des Vertreters der F__ für Infrastruktur und Kommunale Dienste vom 15. März 2024, wonach der 240-l-Behälter „*verkehrt im Hof*" steht, nicht nur im Einklang, sondern wird dadurch die diesbezügliche Feststellung geradezu erhärtet. Der zeugenschaftlich einvernommene Inhaber eines im Erdgeschoß etablierten Imbissbetriebes (Zeuge 2) hat vor dem Hintergrund, dass er hauptsächlich Zustellungen vornimmt und lediglich am Nachmittag arbeitet, verhältnismäßig geringes Restmüllaufkommen und konnte dieser insgesamt wenig ergiebige Wahrnehmungen zu Protokoll geben. Dies tut beweiswürdigend aber insofern keinen Abbruch, als sich aus den nur rudimentären Angaben des Zeugen 2 kein Widerspruch zu den anderen Beweismitteln ergibt und auch der Zeuge 2 von einer Tonne, etwaig einer zweiten, im Hof zumindest oberflächlich wusste. Damit waren aber lediglich keine Details aus den Angaben des Zeugen 2 zu gewinnen und wird die grundsätzliche Bereithaltung der 240-l-Restmülltonne zur Tatzeit deshalb nicht

in Frage gestellt und die Feststellung über deren Bereitstellung im Hof nicht erschüttert.

Nach Durchführung des vom erkennenden Gericht abgehaltenen Beweisverfahrens hegte die bB keine Zweifel (mehr) daran, dass sich die 240-l-Restmülltonne im Hof befand. Die ihrerseits verbliebenen Überlegungen waren im Ergebnis eher rechtlicher Natur.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem erkennenden Gericht ausreichend, um die ggst. Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Wer gemäß § 25 Abs. 3 Z 2 Oö. AWG 2009 entgegen § 7 Abs. 2 leg. cit. Abfallbehälter den Abfallbesitzern und Abfallbesitzerinnen nicht zur Verfügung stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.500 Euro zu bestrafen.

§ 7 Abs. 2 Oö. AWG 2009 lautet: Die Abfallbehälter sind nach Maßgabe der Abfallordnung vom Liegenschaftseigentümer oder der Liegenschaftseigentümerin zu beschaffen oder von der Gemeinde an diese zu vermieten oder zu verkaufen. Liegenschaftseigentümer oder Liegenschaftseigentümerinnen haben die Abfallbehälter den Abfallbesitzern oder Abfallbesitzerinnen zur Verfügung zu stellen.

II.2. Der einzelfallbezogenen Beurteilung ist zunächst voranzustellen, dass der im angefochtenen Straferkenntnis beschriebene Tatvorwurf unzweifelhaft von einer Übertretung gemäß § 25 Abs. 3 Z 2 iVm § 7 Abs. 2 Oö. AWG 2009 ausgeht. Der bei den Rechtsvorschriften durch die bB angeführte Tatbestand des § 25 Abs. 3 Z 3 Oö. AWG 2009 hat offenbar irrtümlich Erwähnung gefunden, gehört doch im Gegenstand ein gemäß § 7 Abs. 4 leg. cit. erlassener Bescheid hinsichtlich näherer Festlegungen über den Ort der Aufstellung von Abfallbehältern unstrittig keineswegs dem Rechtsbestand an.

Der für das in Diskussion stehende Objekt C-Straße in D__ mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 5. Dezember 2023 rechtskräftig festgesetzte Bedarf an Abfallbehältern lautet wie folgt: Eine 240-l- und eine 120-l-Restmülltonne für Hausabfälle sowie eine 120-l-Biotonne mit jeweils wöchentlicher Entleerung.

Die Zurverfügungstellung der 120-l-Restmülltonne sowie der 120-l-Biotonne war zu keiner Zeit problematisch. Anlass dieses Verwaltungsstrafverfahrens war demnach ausschließlich die seitens des Bf als Liegenschafts(mit)eigentümer in Frage stehende Zurverfügungstellung der 240-l-Restmülltonne an die Abfall-

besitzer und Abfallbesitzerinnen (vgl. § 2 Abs. 4 Z 2 Oö. AWG 2009; hier: Bewohner/-innen und Inhabende der Imbissbetriebe) im Zeitraum von 15. Jänner 2024 bis 14. Mai 2024.

Das abgeführte verwaltungsgerichtliche Verfahren hat aber im Ergebnis zu Tage gefördert, dass sich die streitgegenständliche 240-l-Restmülltonne im gesamten ersten Halbjahr 2024, mithin zur vorgeworfenen Tatzeit, im Hof stets frei zugänglich bzw. unversperrt und für die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen grundsätzlich benützbar befand. Dadurch, dass zur vorgeworfenen Tatzeit seitens des Bf auch die 240-l-Restmülltonne uneingeschränkt zugänglich gemacht wurde und damit den Abfallbesitzern und Abfallbesitzerinnen die rechtskräftig vorgeschriebenen Abfallbehälter zur Sammlung von beim Objekt bzw. der Liegenschaft anfallenden Abfällen vollständig bereitgestellt wurden, ist aus Sicht des erkennenden Gerichts schon der objektive Tatbestand des § 25 Abs. 3 Z 2 iVm § 7 Abs. 2 Oö. AWG 2009 nicht erfüllt.

Die nähere örtliche Positionierung sowie die Art und Weise der Aufstellung der Tonne („liegend") spielt für die durch die bB vorgeworfene Verwaltungsübertretung keine Rolle. Derartige Kriterien sind nämlich nicht vom ggst. Tatbild erfasst und würden die von der bB im Zuge der mündlichen Verhandlung angestellten Überlegungen, die „nicht zur Verfügungstellung" sei iSd § 7 Abs. 4 Oö. AWG 2009 zu interpretieren, eine unzulässige – gesetzliche nicht gedeckte – Erweiterung des Tatbestandes des § 25 Abs. 3 Z 2 Oö. AWG 2009 bewirken. Die nähere örtliche Aufstellung iSd § 7 Abs. 4 leg. cit. ist hier weder Gegenstand noch gibt es darüber spezifische bescheidmäßige Festlegungen und würde ein etwaiger diesbezüglicher Verstoß einer – vom hier vorgeworfenen Delikt zu unterscheidenden – gesonderten Strafbarkeit unterliegen.

Ebenso wenig war im gegebenen Fall die Bedarfsfrage der 240-l-Restmülltonne selbst Gegenstand. Diesbezüglich ist auf das entsprechende Verfahren mit dem Magistrat der Stadt Linz unter Einbeziehung der F__ für Infrastruktur und Kommunale Dienste zu verweisen.

Im Ergebnis war daher schon mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 25 Abs. 3 Z 2 Oö. AWG 2009 der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem LVwG OÖ noch ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der bB vorzuschreiben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, darüber hinaus beruht die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger